

## **Korrekte Umsetzung der DVO !**

**Die Nitratrichtlinie der EU sieht vor, dass ein allgemeiner Schutz vor Verunreinigung für alle Gewässer gewährleistet werden soll.**

**Für die nicht belasteten Gebiete gelten die Regeln, nach guter fachlicher Praxis. Diese sind im Artikel 4, Anhang II der Richtlinie dargestellt. Diese Betrachtung wird in der jetzigen und kommenden DüVo vollkommen außer Acht gelassen!**

**Deutschland hat bisher nur vom Artikel 3 Absatz 5 Gebrauch gemacht. Dieser besagt, dass ein Mitgliedstaat auch das gesamte Gebiet (in unserem Fall ganz Deutschland), als gefährdet einstufen kann. Das bedeutet, dass wir die gesamte Zeit, seit 1996, ein komplett rotes Gebiet waren.**

**Die neue DüVo setzt den Willen der EU um und weist gefährdete Gebiete differenziert aus. Die Düvo bezieht sich in ihren Regeln aber nur auf belastete Gebiete, für die der Artikel 5 und der Anhang III (gefährdete Gebiete) der Richtlinie, vorgesehen ist.**

**Wir fordern die Bundesländer auf, sich dafür einzusetzen, dass die DüVo auch die nicht gefährdeten Gebiete berücksichtigt. Wird das nicht geschehen, werden wir unser Recht einklagen!**

### **Begründung:**

Die Anforderungen des Anhangs II sind erheblich flexibler und praxisorientierter umzusetzen. Auch sieht die Nitratrichtlinie eine regionalere Betrachtung vor.

Zum Beispiel ist in nicht gefährdeten Gebieten keine 170 Kg N Obergrenzen für Wirtschaftsdünger vorgesehen.

Zukünftig könnte ein § so aussehen. Das ist ein Vorschlag, um zu verdeutlichen, was möglich sein kann.

*„Änderung / Abschaffung der 170 Kg N Grenze für Wirtschaftsdünger in den grünen Gebieten.*

*Begründung: Pflanzen sollen nach guter fachlicher Praxis gedüngt und gepflegt werden. Die N Düngung darf den Entzug der Pflanzen um maximal 10 % im Jahr überschreiten. Dieses ist im Nährstoffvergleich bis zum 31.3. des Folgejahres nachzuweisen. Aus welcher Quelle die N Düngung erfolgt, ist pflanzenbaulich gesehen, nicht relevant. Eine bedarfsgerechte Düngung, mit den im Betrieb vorhanden Nährstoffen, ist zielführend in Bezug auf den angestrebten Nährstoffkreislauf innerhalb eines Betriebes (Ackerbaustrategie Julia Klöckner). Auch wird durch die Verminderung von mineralischen Düngemitteln effektiv CO2 eingespart. Bei der Produktion von Mineraldüngern ist sehr viel Energie erforderlich. All diese Punkte kommen der Umwelt und dem Klima zugute. (Green Deal!).*

**Die Tierzahl muss über ein GV Schlüssel je ha begrenzt werden**

Die DVO sollte, in den nicht belasteten Gebieten, den Bundesländern mehr Handlungsspielraum lassen. So sieht es die Nitratrichtlinie im Anhang II vor:

*Die Regeln der guten fachlichen Praxis sollen, den Verhältnissen der verschiedenen Regionen, innerhalb der Gemeinschaft angepasst werden*

Somit wäre die Düngeverordnung folgendermaßen zu ändern:

**Die nicht belasteten Gebiete sind nach Artikel 4 und dem Anhang II zu betrachten. Für die Umsetzung sind die jeweiligen Bundesländer zuständig.**

**Wir wollen mit dieser Umsetzung die Umwelt schützen, das Klima schonen und die Nahrungsmittelsicherheit gewährleisten.**

**Eure LSV Dünger Fachgruppe**

**Erarbeitet vom LSV Ostfriesland,**

**Fachgruppe Dünger**